

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

E i n g a n g Ort: 90461 Nürnberg

11. April 2017

Datum: 04.04.2017

Gesch.-Z.: 5853341 - 150

Anerkennungsverfahren

Rechtsanwalt
Waldmann-Stockert u. a.

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

Auf den Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1945 in [REDACTED] / Kosovo

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stockert
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 20.01.2003 (Az.: 2489536-138) zu Ziffer 3 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Republik Kosovo festgestellt.
2. Die mit Bescheid vom 20.01.2003 (Az.: 2489536-138) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist ehemals jugoslawischer Staatsangehöriger aus dem Kosovo. Er hat bereits unter dem Aktenzeichen 2489536-138 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am 21.02.2003 durch den Bescheid des Bundesamtes vom 20.01.2003 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegen.

00045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut Deutsche
Bundesbank Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750

intensiven Kontakt, zumal diese ihn im täglichen Leben unterstützen. Die Kinder verfügen hier in Deutschland über legale Aufenthaltstitel. Nach seinen Aussagen bestehen auch keine familiären Bindungen mehr im Heimatland.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird entsprochen, es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich der Republik Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im früheren Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, der § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Aufgrund der nunmehr vorgelegten Unterlagen aus den Jahren 2015 bis 2017 kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken. Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Kosovos auszugehen ist.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für den Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82;

vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, B. v. 17.08.2011, 10 B 13/11 u. a.).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, B. v. 17.08.2011, a. a. O.)

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383).

Führt eine Erkrankung zu einer speziellen Betreuungsbedürftigkeit, so ist zunächst zu prüfen, ob die festzustellende Tatsache, dass der Ausländer im Heimatland ohne Angehörige und ohne soziale Kontakte allein nicht bestehen könnte, alleinige Folge einer eventuellen Abschiebung oder auch der Verhältnisse im Zielstaat ist. Folgt die Gefahr einer Verschlimmerung der Krankheit aus dem Wegfall der Betreuung durch eine bestimmte, nicht ersetzbare Bezugsperson im Bundesgebiet kann es sich um ein von der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis handeln. Voraussetzung ist jedoch in diesen Fällen, dass die negativen Auswirkungen allein als mögliche Folgen der Abschiebung als solcher und nicht wegen der besonderen Verhältnisse im Zielstaat zu prüfen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.10.1999, 9 C 7.99, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24). Folgt die Gefahr der Verschlimmerung jedoch beispielsweise aus dem Fehlen der Überwachung einer notwendigen medikamentösen oder ärztlichen Behandlung durch eine austauschbare Betreuungsperson oder Betreuungseinrichtung im Herkunftsstaat, ist die ständige Betreuung also Voraussetzung für den tatsächlichen Zugang des Ausländers zu der notwendigen medizinischen Behandlung, gehört dieser Umstand zu den Verhältnissen im Zielstaat, die vom Bundesamt zu prüfen sind. Das Fehlen einer notwendigen und angemessenen Betreuung kann in diesen Fällen zu einer zielstaatsbezogenen Gefahr und damit zu einem Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, a.a.O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist eine auf die Person des Antragstellers zu beziehende individuelle und konkrete Gefahrenlage nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Ausweislich der vorgelegten ärztlichen Unterlagen leidet der Antragsteller neben diversen physischen Erkrankungen unter einer Depression und seit Juli 2015 unter einer Demenz vom

Alzheimer Typ. Bei Morbus Alzheimer handelt es sich um eine chronische Erkrankung, die nicht zu beseitigen, sondern durch entsprechende Behandlung nur etwas leichter gemacht werden könne. Innerhalb der nächsten Jahre werde sich jedoch mit Sicherheit eine schwere Demenz einstellen. Schon jetzt zeige der Antragsteller sich vergesslich, wie verwirrt, wisse manchmal nicht, wo er sich befinde und verlege Dinge. Herr C. sei wegen der deutlichen himorganischen Veränderungen, die depressiv ausgeprägt seien, auf eine regelmäßige Betreuung angewiesen und auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen, da sonst eine eindeutige Verschlechterung und Zunahme der Beschwerden drohe. Auf Grund seiner Veränderungen seien Reaktionen bei ihm nicht voraussehbar, so dass im Falle einer Ausreise durchaus die Möglichkeit für einen Selbstmord bestehe.

Der Antragsteller ist aufgrund seiner schweren psychischen Erkrankung (Depression und Demenz vom Alzheimer Typ) zunehmend nicht in der Lage, seine Angelegenheiten selbst interessengerecht zu besorgen. Deshalb wurde von der Stadt Köln mit Bescheid vom 09.06.2016 ein Grad der Behinderung von 70 wegen der Depression und der beginnenden Demenz festgestellt.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht somit eindeutig hervor, dass der Antragsteller pflegebedürftig und kaum in der Lage ist, ohne fremde Hilfe seinen Alltag zu meistern. Auch die für ihn notwendige ärztliche Behandlung kann er ohne fremde Hilfe nicht erlangen. Im Herkunftsland gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine Familienangehörigen, die willens und in der Lage sind, ihre Betreuung zu übernehmen.

Die Pflege und Betreuung von psychisch kranken Menschen findet im Kosovo aber in der Regel innerhalb der Familie statt. Die zuständigen staatlichen Stellen unterstützen die häusliche Pflege und Betreuung durch Leistungen auf der sekundären Ebene durch das Mental Health Care Center (MHCs) sowie auf der primären Ebene zunehmend durch gemeindliche oder von NGOs finanzierte Fürsorge- und Betreuungsdienste. Im Rahmen der Familienpflege durch die MHCs finden u. a. hausärztliche Besuche statt. Es werden therapeutische Maßnahmen etwa im Rahmen von Psychotherapien durchgeführt. Eine Hotline bietet pflegenden Angehörigen Beratung, die Bildung privater Netzwerke wird gefördert (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 09.12.2015, 508-516.80/3 KOS).

Da der Antragsteller aber bereits im Jahre 1999 sein Heimatland verlassen und daher dort nach derzeitigem Kenntnisstand keine Familienangehörigen mehr hat, die willens und in der Lage sind, seine Betreuung zu übernehmen, kann er die grundsätzlich vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten seiner Erkrankung dort nicht in Anspruch nehmen bzw. adäquat versorgt werden, sodass derzeit vom Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Kosovos auszugehen ist.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

2.

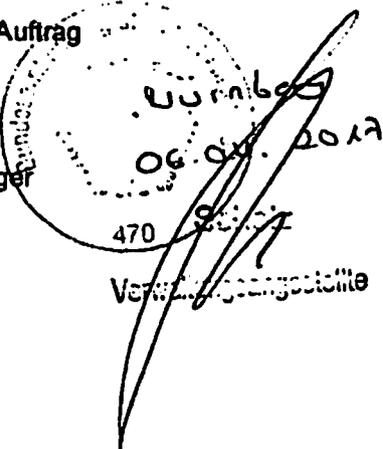
Die mit Bescheid vom 20.01.2003 (Az.: 2489536-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag
Zeiger
470
Verwaltungsangestellte



A circular stamp from the Nürnberg office, dated 06.04.2017, is partially obscured by a large, bold handwritten signature. The stamp contains the text 'Nürnberg', '06.04.2017', and '470'. The signature is written in black ink and covers the central part of the stamp.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Köln

Appellhofplatz
50667 Köln

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).